

19. Juni 1978

Vereinbarung zwischen dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung von Transporten zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft der Schweiz und der Niederlande im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 23. Mai 1978
(Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 5. Juni 1978
(Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 9. Juni 1978
(Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 16. Juni 1978
(Zustimmung)
- Militärdepartement. Mitbericht vom 5. Juni 1978 (Zustimmung)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
29. Mai 1978 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird unter folgender Aenderung von Absatz 3 auf Seite 4 Kenntnis genommen:

Die Vereinbarung mit den Niederlanden bildet eine Grundlage für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr. Die Veröffentlichung der vereinbarten Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahren könnte im Ernstfall den angestrebten Erfolg in Frage stellen. Die Vereinbarung ist deshalb gemäss Rechtskraftgesetz Art. 5 Bst. e (SR 170.513.1) "im höheren Landesinteresse" geheimzuhalten. Dies ist umso eher möglich, als sie sich nicht an den Bürger, sondern nur an Aemter richtet. Auch die entsprechende landesrechtliche Grundlage, die VO vom 14. April 1950 über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft, ist nicht publiziert worden. Es kann deshalb dem Wunsch der Vertragsparteien Rechnung getragen werden, das Abkommen vertraulich zu behandeln und somit nicht zu veröffentlichen.

2. Der Schweizerische Botschafter in den Niederlanden wird beauftragt, im Namen des Bundesrates die Vereinbarung zwischen dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung von Transporten zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft der Schweiz und der Niederlande im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr zu unterzeichnen.



EIDGENÖSSISCHES WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

- 2 -

3003 Bern, 23. Mai 1972

3. Die Vereinbarung ist nicht in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Ausgeteilt

Protokollauszug an:

- EVD 8 (GS 5, DWK 3) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 (DV) zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- EMD 4 (ZGV) zur Kenntnis
- VED 8 (GS, EAV, A+W) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. W. M.

Vereinbarung zwischen dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung von Transporten zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft der Schweiz und der Niederlande im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr

1. Allgemeines

Der Art. 15 des Bundesgesetzes vom 30. September 1955¹ über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge verpflichtet den Bundesrat, die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung ausreichender Transportmöglichkeiten und zur Offenhaltung der Transportwege im Falle einer Gefährdung der Zufahren zu treffen.

In der Verordnung vom 14. April 1950² über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft wird das Kriegs-Transport-Amt beauftragt, die Transporte aus dem Ausland nach der Schweiz, nötigenfalls mit Einschluss der Durchführung von Transporten, sicherzustellen, wobei im Ausland besondere Agenturen errichtet werden können.

11. Gestützt auf diese Bestimmung wurde am 5. Juli 1972 eine, in den wesentlichen Punkten identische Transportvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland schweizerseits durch den Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge unterzeichnet.

1000000000

1000000000



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

810.3

3003 Bern, 23. Mai 1978

AusgeteiltAn den Bundesrat

Vereinbarung zwischen dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung von Transporten zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft der Schweiz und der Niederlande im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr

1 Allgemeines

10 Der Art. 15 des Bundesgesetzes vom 30. September 1955¹ über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge verpflichtet den Bundesrat, die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung ausreichender Transportmöglichkeiten und zur Offenhaltung der Transportwege im Falle einer Gefährdung der Zufuhren zu treffen.

In der Verordnung vom 14. April 1950² über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft wird das Kriegs-Transport-Amt beauftragt, die Transporte aus dem Ausland nach der Schweiz, nötigenfalls mit Einschluss der Durchführung von Transporten, sicherzustellen, wobei im Ausland besondere Agenturen errichtet werden können.

11 Gestützt auf diese Bestimmung wurde am 5. Juli 1972 eine, in den wesentlichen Punkten identische Transportvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland schweizerischerseits durch den Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge unterzeichnet.

¹SR 531.01

²nicht publiziert

12 Im damaligen Antrag wurde erwähnt, dass der Abschluss von Vereinbarungen gleichen oder ähnlichen Inhalts mit weiteren Staaten (übrige Rheinanlieger- und Nachbarstaaten) vorgesehen ist. Die vorliegende Vereinbarung mit den Niederlanden ist somit eine Fortsetzung der Bemühungen um eine kriegswirtschaftliche Sicherung der ausländischen Transportwege.

2 Ergänzende Bestimmungen

20 Die Vereinbarung bildet die Grundlage zur Sicherung von Transporten zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft der beiden Staaten. Die Versorgung der Streitkräfte und der Transport von Kriegsmaterial werden davon nicht erfasst.

21 Die Vereinbarung muss aus Gründen des niederländischen innerstaatlichen Rechts auf Regierungsebene abgeschlossen werden. Auch aus der Sicht der schweizerischen Kompetenzordnung ist eine Unterzeichnung durch den Bundesrat angebracht.

22 Im Artikel 1 und folgende wird im Gegensatz zur Vereinbarung mit der Bundesrepublik, wo vom Fall einer "Verteidigungskrise" gesprochen wird, der Begriff "Krieg oder Kriegsgefahr" verwendet. Beide Begriffe umschreiben den gleichen Tatbestand, der dann, damit die vereinbarten Massnahmen zum Tragen kommen können, gegenseitig von den Regierungen als erfüllt erklärt werden müsste.

Der Artikel 1 bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden beider Staaten bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Transporten. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Diese bezieht sich sowohl auf Transporte von einem in den andern Staat sowie auf den Transit von Gütern des einen durch den andern Staat (Absatz 1). Das Interesse der Schweiz liegt in erster Linie auf der Sicherung der Schifffahrt auf dem Rhein sowie auf der Benützung niederländischer Seehäfen. Die Vereinbarung berührt die jeweils zwischen den beiden Staaten geltenden Wirtschaftsvereinbarungen nicht (Absatz 1) und verpflichtet die Schweiz nicht zu Mass-

nahmen, die mit der dauernden Neutralität unvereinbar sind. Gleiches gilt für die Niederlande bezüglich ihrer Bündnisverpflichtungen (Absatz 3).

Der Absatz 4 setzt die Verpflichtungen in die Relation zum Eigenbedarf.

23 Im Artikel 2 sichern sich die beiden Staaten gegenseitig zu, Transportmittel und Begleitpersonal des anderen Staates grundsätzlich gleich zu behandeln wie die Verkehrsmittel und das Personal des eigenen Staates.

24 Artikel 3, Abschnitt 1 erklärt, dass nur im Falle unabweisbarer Notwendigkeit und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den hierfür zuständigen Behörden oder Personen des anderen Staates Transitgüter, die für einen der beiden Staaten bestimmt sind, Bewirtschaftungsmassnahmen unterzogen werden dürfen.

25 Der Artikel 4 sieht das Einrichten von Verbindungsstellen oder Beauftragten vor, regelt die gegenseitige Information (Absatz 1) und bezeichnet die zuständigen Stellen (Absatz 2 und 3).

26 In den Artikeln 5 und 6 ist die gegenseitige Konsultation sowie der Abschluss von Ausführungsbestimmungen festgelegt.

27 Nach Artikel 7 sollen Streitigkeiten durch eine besondere, gemischte Kommission beigelegt werden.

28 Im Artikel 8 ist festgelegt, dass die Vereinbarung nur für das niederländische Hoheitsgebiet in Europa gilt.

29 Nach Artikel 9 tritt die Vereinbarung mit der Unterzeichnung in Kraft. Wie schon mit der Bundesrepublik vereinbart, wurde die Kündigungsklausel auf 3 Monate, also kurzfristig, festgelegt. Damit ist Gewähr geboten, dass die Verpflichtungen leicht gelöst werden können.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen bedürfen gemäss der Praxis der Bundesbehörden dann keiner Genehmigung durch die Bundesversammlung, wenn der Bundesrat von der Bundesversammlung zum Vertragsabschluss in eigener Kompetenz ermächtigt wird. Eine solche Ermächtigung kann auch in einer innerstaatlichen Gesetzesdelegation enthalten sein, wenn zur delegierten Kompetenz Massnahmen im internationalen Bereich gehören, die nur über einen Staatsvertrag wahrgenommen werden können und sofern der Staatsvertrag dem innerstaatlichen Gesetzesrecht nicht widerspricht. Im vorliegenden Fall ist diese Bedingung dadurch erfüllt, dass der Bundesrat gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge in eigener Kompetenz die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen zur Sicherung der Zufuhren und zur Offenhaltung der Transportwege treffen kann. Diese Aufgabe kann praktisch nur über Staatsverträge erfüllt werden. Der Bundesrat kann die vorliegende Vereinbarung somit in eigener Kompetenz abschliessen.

Wie dies bereits bei der Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland der Fall war, ist davon auszugehen, dass die Regierung der Niederlande von einer Veröffentlichung dieses Vertragswerkes absehen wird.

Da die Vereinbarung mit den Niederlanden einerseits ebenfalls Bestimmungen enthält, die "im höheren Landesinteresse" liegen und andererseits sich nur an Aemter und nicht an den Bürger richtet, kann dem Wunsch der Vertragsparteien Rechnung getragen werden, dies für Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr vorgesehene Abkommen vertraulich zu behandeln und somit nicht zu veröffentlichen.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Abschluss von Vereinbarungen gleichen oder ähnlichen Inhalts mit weiteren Staaten vorgesehen ist. In Betracht kommen dabei vor allen die andern Nachbarstaaten der Schweiz sowie Belgien.

3 Ergebnisse des kleinen Mitberichtsverfahrens

Von den begrüssteten Dienststellen (Justizabteilung, Amt für Verkehr, Amt für Wasserwirtschaft, Handelsabteilung), sind nur von der erst-

genannten Stelle Anregungen gemacht worden. Soweit diese den Antrag betreffen, wurden sie vollumfänglich berücksichtigt. Wie die Justizabteilung selber ausführt, geht sie bei der Beurteilung des Vertragswerkes davon aus, dass der Text nicht mehr abgeändert werden soll. Immerhin haben wir die unter Artikel 2, lit. c vorgeschlagene Aenderung berücksichtigt.

Von den übrigen Vorschlägen, die insgesamt lediglich den Charakter von Präzisierungen haben und keine materiellen Einwände beinhalten, nehmen wir im Hinblick auf künftige Verträge Kenntnis.

4 Antrag

40 Vom vorstehenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.

41 Der Schweizerische Botschafter in den Niederlanden wird beauftragt, im Namen des Bundesrates die Vereinbarung zwischen dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung von Transporten zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft der Schweiz und der Niederlande im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr zu unterzeichnen.

42 Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Vollmacht zu erstellen.

43 Die Vereinbarung ist nicht in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

Text der Vereinbarung

Geht zur Kenntnis an:

Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Protokollauszug:

- Generalsekretariat EVD (3)
- Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge (3)
- EPD (Direktion für Völkerrecht) (3)
- EVED (Amt für Verkehr und Amt für Wasserwirtschaft) (je 3)
- Bundeskanzlei zwecks Erstellung der Vollmacht (1)



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

M. 1156 chS/kp

3003 Bern, den 9. Juni 1978

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Vereinbarung zwischen dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung von Transporten zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft der Schweiz und der Niederlande im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
 vom 23. Mai 1978

Der Text von Ziff. 29 auf S. 4, Absatz 3 der Antragsbegründung sollte richtigerweise wie folgt lauten:

Die Vereinbarung mit den Niederlanden bildet eine Grundlage für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr. Die Veröffentlichung der vereinbarten Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahren könnte im Ernstfall den angestrebten Erfolg in Frage stellen. Die Vereinbarung ist deshalb gemäss Rechtskraftgesetz Art. 5 Bst. e (SR 170.513.1) "im höheren Landesinteresse" geheimzuhalten. Dies ist umso eher möglich, als sie sich nicht an den Bürger, sondern nur an Aemter richtet. Auch die entsprechende landesrechtliche Grundlage, die VO vom 14. April 1950 über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft, ist nicht publiziert worden. Es kann deshalb dem Wunsch der Vertragsparteien Rechnung getragen werden, das Abkommen vertraulich zu behandeln und somit nicht zu veröffentlichen.

